Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 46 (1984)

Heft: 4

Artikel: Die Haftpflicht und ihre Versicherungsmöglichkeiten

Autor: Bühler, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1081832

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Haftpflicht und ihre Versicherungsmöglichkeiten

Werner Bühler

Der in der sechsten Spalte enthaltene Kasten gibt einen Überblick über die hauptsächlichsten in der Schweiz möglichen Versicherungsarten.

In der nachfolgenden Abhandlung wird daraus nur das Gebiet der Sachversicherungen (Haftpflichtversicherungen: Motorfahrzeuge, Betrieb und Familie) näher beleuchtet werden.

Der Strassenverkehr birgt für den Halter und den Benützer aller Arten von Fahrzeugen grosse Risiken in sich. Nicht zuletzt sind es diejenigen finanzieller Art, welche den Gesetzgeber bewogen haben, hinsichtlich der Versicherung von Forderungen, die aus der Haftpflicht der Strassenbenützer entstehen können, strenge Vorschriften zu erlassen.

In diesem Artikel sollen einige Begriffe des Haftpflichtrechtes und -versicherungswesens erläutert werden.

Einige im Artikel vorkommende Begriffe sind im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) festgehalten und haben allgemeinverbindlichen Charakter. Im Strassenverkehr finden jedoch die in der Regel strengeren Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsgesetztes Anwendung. Die einschlägigen Artikel sind im «Bundesgesetz vom 19.12.1958 zum Strassenverkehr» SVG, und in der «Verordnung vom 20.11.1959 über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr», VVV, zu finden (Anderung vom 20.3. 1975).

Haftung und Haftungsarten

Für eine Sache haften heisst. Gewähr dafür bieten, dass eine allfällige Schadenersatzmöglichkeit besteht. Die Gewähr kann eine persönliche oder eine sachliche sein. Letztere besteht darin, dass eine Sache oder Vermögen für bestimmte Verbindlichkeiten haftet. Häufiger ist die persönliche Haftung, die eingeteilt werden kann nach dem Inhalt der Schuld, nach der Person, für deren Tun oder Lassen gehaftet wird und nach dem Schuldgrund (aus Vertrag), aus schuldhafter Handlung. Setzung eines gefährdungsbringenden Tatbestandes, aus gesetzlichen Bestimmungen usw.

Die Verschuldenshaftung

Grundsätzliches der Verschuldenshaftung

Kernsatz der im Schweiz. Obligationenrecht (OR) Art. 41 umschriebenen Verschuldenshaftung ist folgender:

«Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird zum Ersatz verpflichtet.»

Die Voraussetzung für die Haftbarmachung besteht im Vorhandensein eines Schadens, der schuldhaft zugefügt worden ist und wofür es keine Rechtfertigungsgründe gibt (Notwehr, Notstand), wobei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden bestehen muss. Es braucht jedoch kein grobes Verschulden um die Haftpflicht zu begründen. Leichtes Verschulden oder sogar eine blosse Unterlassung können bereits Haftpflichtansprüche begründen.

Verschuldenshaftung des Landwirts als Motorfahrzeughalter

Vom Grundsatz der später beschriebenen Kausalhaftpflicht des Halters landw. Motorfahrzeuge macht das Gesetz dagewisse Ausnahmen, dass es diese strenge Haftung in bestimmten Fällen durch die Verschuldenshaftung ersetzt. So haftet ein Landwirt nur bei Vorliegen eines Verschuldens auf seiner Seite für Schäden. die er verursacht als Eigentümer, Halter oder Lenker von einachsigen landw. Arbeitsmaschinen, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht für das Ziehen von Anhängern verwendet werden (namentlich Motormäher ohne Anhänger), sowie von Motorhandwagen (Art. 37, Abs. 1 VVV in Verbindung mit Art. 70, Abs. 1 SVG).

Schäden an Sachen und Anhängern

Dasselbe gilt für Schäden, die an den mit seinem Motorfahrzeug beförderten Sachen oder Anhängern entstehen, auch wenn das befördernde Fahrzeug grundsätzlich der Kausalhaft untersteht (Art. 59, Abs. 4 lit. b SVG).

Fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges

Sodann ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass er für einen Verkehrsunfall, der durch sein nicht im Betrieb befindliches Motorfahrzeug veranlasst wird, nur haftet, wenn der Geschädigte beweist, dass ihn oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft oder dass fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeuges (z.B. ungenügendes Bremsen eines auf abfallender Strasse aufgestellten Fahrzeuges) mitgewirkt hat (Art. 58, Abs. 2 SVG).

Die Kausalhaftung

Grundsätzliches der Kausalhaftung

Sobald ein Fahrzeug, eine Maschine oder ein Arbeitsgerät dem Strassenverkehrsgesetz stellt ist, tritt an die Stelle der Verschuldenshaftung die Kausalhaftung. Unter diesem Titel bezeichnet man die Haftpflicht, welche durch die Verursachung eines Schadens entsteht, wobei das Verschulden des Verursachers keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Erledigung der Haftpflichtsansprüche hat. Man spricht in diesem Zusammenhang von der strengsten Haftung überhaupt, welche nur durch ein grobes Verschulden des Geschädigten (Grobfahrlässigkeit) unterbrochen werden kann. Die Kausalhaftung gilt auch für sämtliche landwirtschaftlichen Fahrzeuge mit ihren jeweiligen Anhängern und Anbaugeräten, insbesondere aber auch für Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Vollernter usw.).

| Alters- und Hinter- lassenenversicherung Invalidenversicherung Inv | Versicherungsart | Abkürz. | Abschluss |
|--|---|---------|-----------------------------|
| Invalidenversicherung Invalidenversicherung Ergänzungsleistungen zur AHV und IV Erwerbsersatzordnung Familienzulagen Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer Personenversicherungen Krankenversicherung KV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie Uunfallversicherung - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie Betriebsleiterfamilie Pensionskasse - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Pensionskasse - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Risikoversicherung Gemischte Lebensversicherung - Motorfahrzeuge - Betrieb und Familie Gebäudeversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung IV obligatorisch sehr empfohlen obligatorisch reiwillig penpfohlen in den meisten Kantonen obligatorisch in 8 Kantonen obligatorisch | Staatliche Sozialwerke | | |
| Ergänzungsleistungen zur AHV und IV Erwerbsersatzordnung EO Familienzulagen FL Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer Personenversicherungen Krankenversicherung KV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie Unfallversicherung UV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie Betriebsleiterfamilie Pensionskasse PK - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Pensionskasse PK - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Risikoversicherung Gemischte Lebensversicherung - Motorfahrzeuge - Betrieb und Familie Gebäudeversicherung Mobiliarversicherung Motoriant National Abutona Aviga Aviga obligatorisch Sehr empfohlen freiwillig Personerversicherung Obligatorisch Sehr empfohlen Mobiliarversicherung Obligatorisch Sehr empfohlen Mobiliarversicherung Obligatorisch Sehr empfohlen Mobiliarversicherung Obligatorisch In den meisten Kantonen Obligatorisch In 8 Kantonen obligatorisch | Alters- und Hinter- lassenenversicherung | AHV | |
| zur AHV und IV Erwerbsersatzordnung EO Familienzulagen FL Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer Personenversicherungen Krankenversicherung KV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie Unfallversicherung UV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie Betriebsleiterfamilie Pensionskasse PK - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Risikoversicherung Gemischte Lebensversicherung - Motorfahrzeuge - Betrieb und Familie Gebäudeversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung In den meisten Kantonen obligatorisch in 8 Kantonen obligatorisch | Invalidenversicherung | IV | |
| Familienzulagen Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer Personenversicherungen Krankenversicherung KV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie - Betriebs | | EL | } obligatorisch |
| Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer Personenversicherungen Krankenversicherung KV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie Unfallversicherung - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie - Betriebsleiterfamilie Betriebsleiterfamilie Pensionskasse - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Pensionskasse - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Risikoversicherung Gemischte Lebensversicherung - Motorfahrzeuge - Betrieb und Familie Gebäudeversicherung Mobiliarversicherung Mob | Erwerbsersatzordnung | EO | |
| Personenversicherungen Krankenversicherung KV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie UV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie UV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie sehr empfohlen Pensionskasse PK - Landw. Angestellte oblig. ab 1985 - Landw. Angestellte freiwillig Risikoversicherung empfohlen Risikoversicherung freiwillig Sachversicherung - Motorfahrzeuge obligatorisch - Betrieb und Familie in den meisten Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | Familienzulagen | FL | |
| Krankenversicherung KV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie UV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie Obligatorisch - Betriebsleiterfamilie Sehr empfohlen - Betriebsleiterfamilie Sehr empfohlen - Pensionskasse PK - Landw. Angestellte Oblig. ab 1985 - Betriebsleiterfamilie freiwillig - Betriebsleiterfamilie empfohlen - Risikoversicherung empfohlen - Gemischte - Lebensversicherung freiwillig - Motorfahrzeuge Obligatorisch - Betrieb und Familie sehr empfohlen - Gebäudeversicherung in den meisten Kantonen obligatorisch - Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch - Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | | AVIG | |
| Krankenversicherung KV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie UV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie UV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie Sehr empfohlen Pensionskasse PK - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie freiwillig Risikoversicherung empfohlen Gemischte Lebensversicherung - Motorfahrzeuge - Betrieb und Familie in den meisten Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | Personenversicherungen | | |
| - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie UV - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie - Betriebsleiterfamilie - Betriebsleiterfamilie - Betriebsleiterfamilie - Betriebsleiterfamilie - Pensionskasse - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie - Betriebsleiterfamilie - Betriebsleiterfamilie - Presionskasse - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie - In den meisten Kantonen obligatorisch | Krankenversicherung | | |
| Unfallversicherung - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie Pensionskasse - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Fersionskasse - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Risikoversicherung Gemischte Lebensversicherung - Motorfahrzeuge - Betrieb und Familie Gebäudeversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung In den meisten Kantonen obligatorisch in 8 Kantonen obligatorisch | - Landwirtschaftliche | | obligatorisch |
| - Landwirtschaftliche Angestellte - Betriebsleiterfamilie - Bensionskasse - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie - Betriebsleiterfamilie - Betriebsleiterfamilie - Betriebsleiterfamilie Risikoversicherung - Gemischte Lebensversicherung - Motorfahrzeuge - Betrieb und Familie Gebäudeversicherung Mobiliarversicherung - Mobiliarversicherung - Mobiliarversicherung - In den meisten Kantonen obligatorisch | - Betriebsleiterfamilie | | sehr empfohlen 1) |
| Angestellte - Betriebsleiterfamilie Pensionskasse - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Risikoversicherung Gemischte Lebensversicherung - Motorfahrzeuge - Betrieb und Familie Gebäudeversicherung Mobiliarversicherung Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch in 8 Kantonen obligatorisch | Unfallversicherung | UV | |
| Pensionskasse PK - Landw. Angestellte oblig. ab 1985 - Betriebsleiterfamilie freiwillig Risikoversicherung empfohlen Gemischte Lebensversicherung freiwillig Sachversicherungen Haftpflichtversicherung - Motorfahrzeuge obligatorisch - Betrieb und Familie sehr empfohlen Gebäudeversicherung in den meisten Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | | | obligatorisch |
| - Landw. Angestellte - Betriebsleiterfamilie Risikoversicherung Gemischte Lebensversicherung Freiwillig Sachversicherung Haftpflichtversicherung - Motorfahrzeuge - Betrieb und Familie Gebäudeversicherung Mobiliarversicherung in den meisten Kantonen obligatorisch in 8 Kantonen obligatorisch | - Betriebsleiterfamilie | | sehr empfohlen |
| - Betriebsleiterfamilie freiwillig Risikoversicherung empfohlen Gemischte Lebensversicherung freiwillig Sachversicherungen Haftpflichtversicherung - Motorfahrzeuge obligatorisch sehr empfohlen Gebäudeversicherung in den meisten Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | Pensionskasse | PK | |
| Gemischte Lebensversicherung freiwillig Sachversicherungen Haftpflichtversicherung - Motorfahrzeuge obligatorisch - Betrieb und Familie sehr empfohlen Gebäudeversicherung in den meisten Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | | | |
| Lebensversicherung freiwillig Sachversicherungen Haftpflichtversicherung - Motorfahrzeuge obligatorisch - Betrieb und Familie sehr empfohlen Gebäudeversicherung in den meisten Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | Risikoversicherung | | empfohlen |
| Sachversicherungen Haftpflichtversicherung - Motorfahrzeuge obligatorisch - Betrieb und Familie sehr empfohlen Gebäudeversicherung in den meisten Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | | | |
| Haftpflichtversicherung - Motorfahrzeuge obligatorisch - Betrieb und Familie sehr empfohlen Gebäudeversicherung in den meisten Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | Lebensversicherung | | freiwillig |
| Motorfahrzeuge Betrieb und Familie Gebäudeversicherung Mobiliarversicherung obligatorisch in den meisten Kantonen obligatorisch in 8 Kantonen obligatorisch | | | |
| Betrieb und Familie sehr empfohlen Gebäudeversicherung in den meisten Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | | | obligatorisch . |
| Gebäudeversicherung in den meisten Kantonen obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | | | |
| obligatorisch Mobiliarversicherung in 8 Kantonen obligatorisch | | | |
| | Gebäudeversicherung | | |
| Viehversicherung zum Teil obligatorisch | Mobiliarversicherung | • | in 8 Kantonen obligatorisch |
| | Viehversicherung | | zum Teil obligatorisch |

Das Hauptmerkmal der Kausalhaftung des Motorfahrzeughalters (und mithin auch derjenigen des Halters eines landw. Motorfahrzeuges) liegt im Umstande, dass ein persönliches Verschulden des Haftpflichtigen nicht mehr Voraussetzung seiner Haftbarmachung ist. Durch sie hat der Motorfahrzeughalter grundsätzlich für den Schaden einzustehen, der sich aus der besonderen Gefahr ergibt, die durch den Betrieb seines Fahrzeuges als Fortbewegungsmittel für die Umgebung geschaffen wird, selbst wenn ihm oder den Personen, die dasselbe bedienen, kein Verschulden zur Last fällt. So kann seine grundsätzliche Haftung z.B. gegeben sein, wenn ein Kleinkind unversehens an einer unübersichtlichen Stelle vor sein Fahrzeug rennt und durch dieses angefahren und verletzt wird.

Befreiung von der Haftung

Immerhin ist doch zu sagen, dass dieser Haftung Grenzen gesteckt sind. Bei Vorliegen gewisser Umstände kann sich der Halter des Motorfahrzeuges teilweise oder gar ganz von ihr befreien. Eine teilweise Haftungsbefreiung greift namentlich dann Platz, wenn den Geschädigten selbst am Unfalle ein Verschulden trifft und wenn auch der Halter oder der Lenker seines Fahrzeuges schuldhaft gehandelt haben (Art. 59, Abs. 2 SVG). Und eine vollständige Befreiung von der Haftung tritt ein, wenn der Halter beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist, ohne dass ihn selbst oder Personen. für die er verantwortlich ist (Fahrzeugführer und andere beim Betrieb des Fahrzeuges

mitwirkende Hilfspersonen), ein Verschulden trifft und ohne dass fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat (Art. 59, Abs. 1 SVG).

Mehrere Ersatzpflichtige

Sind bei einem Unfall, an dem ein Motorfahrzeug beteiligt ist, mehrere für den Schaden eines Dritten ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch. Auf die beteilig-Haftpflichtigen wird der Schaden unter Würdigung aller Umstände verteilt. Mehrere Motorfahrzeughalter tragen den Schaden nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens, wenn nicht besondere Umstände, namentlich Betriebsgefahren, eine andere Verteilung rechtfertigen. (Art. 59, Abs. 1 + 2 SVG).

Kausalhaftung des Landwirtes als Motorfahrzeughalter

Der dargestellten Kausalhaftung untersteht der Landwirt nicht nur als Halter von Personenwagen, Lastwagen etc., sondern auch als Halter von Landwirtschaftstraktoren sowie von zweiachsigen landw. Arbeitsmaschinen wie Mähdrescher, Zweiachsmäher, Vollernter usw. Desgleichen untersteht er ihr als Halter 1-achsiger landw. Arbeitsmaschinen, die nicht von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden oder die er für das Ziehen von Anhängern verwendet, wie z.B. Motormäher mit Anhänger (vgl. Art. 37, Abs. 1 VVV in Verbindung mit Art. 70, Abs. 1 SVG), und als Halter von Motorkarren (Transporter).

Die Kausalhaftung als Halter der erwähnten Motorfahrzeuge trifft den Landwirt nicht nur für Unfälle, die sich auf öffentlichen Strassen, Wegen oder Plätzen ereignen, sondern auch für solche, die ausserhalb des öffentlichen Verkehrs eintreten, wie z.B. Unfälle auf dem eigenen oder auf einem Nachbarbetrieb, bei Feld- oder Waldarbeiten oder bei Transporten in Kiesund Sandgruben. Nur wenn es sich um ein Fahrzeug handelt. das zum vornherein nicht für den Einsatz auf öffentlichen Strassen und Wegen bestimmt ist und dort auch nicht erscheint, entfällt die Kausalhaftung seines Halters und greift die Verschuldenshaftung Platz; wird aber ein solches Fahrzeug, wenn auch nur ausnahmsweise in den öffentlichen Verkehr gebracht, so haftet sein Halter für Unfälle auf dieser Fahrt dem Geschädigten gegenüber wiederum kausal.

Ausdehnung der Kausalhaftung

Bemerkenswert ist ferner der Umstand, dass die Kausalhaftung des Motorfahrzeughalters in persönlicher Hinsicht grundsätzlich jedem Geschädigten gegenüber eintritt. Sie gilt also nicht nur für Schäden, die betriebsfremde Dritte, auch Nachbarn, erleiden, sondern ebenfalls für solche von betriebseigenen Personen wie Angestellte, Arbeiter und Familienangehörige.

Versicherungsfragen

Voraussetzungen für die Leistung von Schadenersatz

Die bisherigen Ausführungen beziehen sich auf die zwischen dem Landwirt als Halter von Motorfahrzeugen und dem durch den Gebrauch seines Fahrzeuges geschädigten Dritten bestehenden Haftungsverhältnisse. Sie besagen, unter welchen Voraussetzungen der Landwirt zur Leistung von Schadenersatz an den Geschädigten angehalten werden kann. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob der Landwirt bei gegebener Haftung die zu entrichtende Schadenersatzleistung selber zu tragen hat, oder ob er sie ganz oder teilweise auf eine Versicherung überwälzen kann. Das SVG und die VVV haben diese Frage gleichzeitig mit der Neuordnung der Haftungsverhältnisse geregelt. Von der Erwägung ausgehend, dass der durch den Gebrauch von Motorfahrzeugen verursachte Schaden sehr oft von grosser Tragweite ist und die finanziellen Möglichkeiten des verantwortlichen Fahrzeughalters oder Führers übersteigen kann, und dass der Geschädigte deshalb Gefahr laufen würde, für seine Ersatzansprüche nicht gedeckt zu sein, hat das Gesetz grundsätzlich den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zwingend vorgesehen (Art. 63, SVG, Art. 68 VVV).

Die von Landwirten abzuschliessende Versicherung ist je nach der zu versichernden Fahrzeugkategorie verschieden ausgestaltet, indem sie entweder der gewöhnlichen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder der Haftpflichtversicherung für Fahrräder entsprechen muss.

1. Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge

Grundsätzlich ist der Landwirt verpflichtet, für seine landw. Motorfahrzeuge eine gewöhnliche Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge abzuschliessen (Art. 68 VVV in Verbindung mit Art. 63 SVG). Dies trifft zu für Traktoren, für zweiachsige

landw. Arbeitsmaschinen wie Mähdrescher und Vollernter sowie für Motoreinachser, die nicht von einer zu Fuss gehenden Person geführt oder die für das Ziehen von Anhängern verwendet werden (Art. 68 VVV).

Die vorgeschriebene *Mindest-deckung* für Personen- und Sachschäden beträgt pro Schadenereignis Fr. 1'000'000.–. Im Versicherungsvertrag können selbstverständlich höhere Deckungssummen vereinbart werden.

Der Prämientarif der obligatorischen Haftpflichtversicherung wird jedes Jahr auf Grund der Schadensumme des Vorjahres durch die eidg. Konsultativkommission für die Haftpflichtversicherung von Motorfahrzeugen überprüft und neu festgelegt.

Die Pflicht zum Abschluss der Versicherung trifft den Halter des Fahrzeuges. Sie bezieht sich auf ein bestimmtes, im Versicherungsvertrag (Police) genau bezeichnetes Motorfahrzeug; sie haftet nicht etwa an den durch das zuständige kantonale Amt auf Grund eines Versicherungsnachweises ausgegebenen Kontrollschildern. Deshalb hat der Haftpflichtversicherer grundsätzlich nur für die Schäden Deckung zu gewähren, die mit diesem bestimmten Fahrzeug verursacht werden. Dagegen hat er keine Versicherungsleistungen zu erbringen für Schäden, die sich aus dem Gebrauch eines Motorfahrzeuges ergeben, auf das die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges unerlaubterweise, d.h. ohne behördliche Bewilligung, übertragen worden sind. Stellt also ein Landwirt seinen alten Traktor ausser Betrieb und ersetzt er ihn durch einen neuen, so ist er erst mit der Aushändigung eins Versicherungsnachweises für das neue Fahrzeug durch den Versicherer für Schäden gedeckt, die sich aus dem Betrieb desselben ergeben und nicht etwa schon mit dem Anbringen der Schilder des alten Traktors am neuen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz machen das Gesetz und die Versicherungsbedingungen, abgesehen von der hier nicht zu erörternden Versicherung für Wechselschilder, nur für den Fall, dass das im Versicherungsvertrag bezeichnete, also versicherte Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision und dergleichen vorübergehend nicht gebrauchsfähig ist und mit behördlicher Bewilligung unter Verwendung seiner Schilder durch ein Fahrzeug der gleichen Kategorie ersetzt wird. Treffen alle diese Voraussetzungen zu. so gilt die Haftpflichtversicherung ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug, auch wenn dessen Inbetriebnahme dem Versicherer nicht mitgeteilt worden ist. Wird ein solches Ersatzfahrzeug jedoch während einer Dauer von mehr als 30 Tagen verwendet, so hat der Fahrzeughalter seine Versicherungsgesellschaft hievon unverzüglich zu benachrichtigen, ansonst er den Versicherungsschutz aus den durch den Gebrauch des Ersatzfahrzeuges verursachten Schäden verliert (vgl. Art. 9 und 10 VVV).

Die Haftpflichtversicherung ist dazu bestimmt, den Landwirt als Versicherungsnehmer im Rahmen der vorgesehenen Garantien von der Schadenersatzpflicht zu befreien, soweit sie ihn als Folge der durch sein Motorfahrzeug geschädigter Dritter, trifft.

Der dem Motorfahrzeughalter gewährte Versicherungsschutz ist sehr weitgehend, indem er den weitaus grössten Teil der Schadenersatzansprüche umfasst, die zufolge der durch den Betrieb seines Fahrzeuges verursachten Schäden an ihn gerichtet werden können. Zudem deckt diese Haftpflichtversicherung nicht nur die persönliche Haftpflicht des Halters des Fahrzeuges, sondern auch diejenige des Lenkers desselben oder weiterer Hilfspersonen, deren sich der Halter beim Betrieb des Fahrzeuges bedient. Immerhin ist aber die durch den Versicherer gewährte Deckung nicht unbeschränkt. Die einheitlichen Bedingungen der Versicherungsgesellschaften für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sehen in Übereinstimmung mit dem Gesetz (Art. 63, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 59, Abs. 4 SVG) gewisse Deckungsbeschränkungen vor, an die hier erinnert werden soll.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Ansprüche des Halters sowie Ansprüche aus Sachschäden seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister.

Im weiteren sind Ansprüche aus Körper- und Sachschäden von der Versicherung ausgeschlossen, die der Halter selbst in seiner Person oder in seinem Eigentum erleidet. Im Falle der Körperverletzung wird auch er sich in der Regel an seine Unfallversicherung halten können. Erleidet er durch den Betrieb seines Fahrzeuges aber Sachschaden, so z.B. die Beschädigung seiner Tiere, Gebäude,

Werkzeuge, Maschinen oder Motorfahrzeuge, so kann nur eine bestehende Sachversicherung (für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen namentlich eine Kaskoversicherung) Versicherungsschutz gewähren.

Von wesentlicher Bedeutung für den Landwirt als Halter von landw. Zug- und Arbeitsmaschinen ist weiter der Umstand, dass auch Ansprüche für Schäden am versicherten Fahrzeug selbst, an dessen Anhängern irgendwelcher Art und an anderen von ihm gezogenen oder gestossenen Fahrzeugen sowie an den mit dem versicherten Fahrzeug und dessen Anhängern beförderten oder transportierten Sachen von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass die Haftpflicht derjenigen Fahrzeugführer nicht versichert ist, die den im gegebenen Fall gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die eine Lernfahrt ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung ausführen; desgleichen die Haftung des Motorfahrzeughalters, der sein Fahrzeug einem solchen Führer überlassen hat, obschon er wusste oder hätte wissen können, dass der Lenker den erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder dass er ohne die vorgeschriebene Begleitung fahren wird. In einem solchen Falle kann der Geschädigte sich allerdings an die Versicherungsgesellschat halten. doch steht dieser das Recht zu. ihre Leistungen vom verantwortlichen Fahrzeug-Halter -Führer in vollem Umfange zurückzuverlangen.

Zu einer gewissen Beschränkung der Haftpflichtversicherungs-Deckung führen schliess-

lich die auf sämtliche Versicherungszweige und mithin auch die Motorfahrzeug-Haftpflichtvesicherung anwendbaren Bestimmungen des Versicherungs-Gesetzes über die absichtliche und die grobfahrlässige Herbeiführung des Schadenereignisses (Art. 14 dieses Gesetzes). Hiernach versagt der Versicherungsschutz vollständig, wenn der Versicherte den Schaden absichtlich herbeiführt; und der Versicherer kann seine Leistungspflicht kürzen. wenn der Versicherte den Schaden grobfahrlässig verursacht. Hierbei ist unter grober Fahrlässigkeit ein Verhalten zu verstehen, das in schwerer Weise die Sorgfalt vermissen lässt, die der vernünftige Mensch in gleicher Lage und bei gleichen Umständen beachten muss. Als solche kann im Motorfahrzeug-Verkehr z.B. die schwere Missachtung elementarer Verkehrsregeln, das Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand oder ohne Fahrkenntnisse sowie das Uberlassen des Fahrzeuges an einen angetrunkenen oder völlig ungeübten Lenker angesehen werden. Ist ein solcher Sachverhalt gegeben, so der Motorfahrzeug-Haftist pflichtversicherer gleichwohl gehalten, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Er kann aber hierauf einen dem Verschulden des versicherten Fahrzeughalters oder Lenkers entsprechenden Teil seiner Leistungen von diesem zurückfordern (Regress). Im Falle der Verursachung eins Unfalles durch einen betrunkenen Fahrzeugführer kann der Rückforderungsanspruch des Versicherers nach der heute herrschenden Gerichtspraxis 50% des Schadenersatzes übersteigen.

2. Haftpflichtversicherung für den Fahrrädern gleichgestellte landw. Motorfahrzeuge

Einachsige landw. Arbeitsmaschinen, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden (namentlich Motormäher ohne Anhänger), sowie Motorhandwagen sind durch das Gesetz (Art. 37, Abs. 1 VVV) hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung den Fahrrädern gleichgestellt. Nicht nur haftet für die durch sie verursachten Schäden ihr Benützer bloss, wenn ihn ein Verschulden am Schadenfall trifft, sondern es muss für sie auch keine gewöhnliche Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sondern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, wie sie gesetzlich für die Fahrräder vorgeschrieben ist. Aber auch diese Versicherung ist obligatorisch. Die Mindestversicherung beträgt pauschal Fr. 500'000.- für Personen- und Sachschäden. Sie kann in den Formen der kantonalen Fahrradhaftpflichtversicherung, oder im Rahmen einer landw. oder allgemeinen Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Das besondere Merkmal dieser Haftpflichtversicherung gegenüber der gewöhnlichen Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge liegt darin, dass der Versicherungsschutz an die Voraussetzung geknüpft wird, dass das Fahrzeug zur Zeit des Schadenfalles mit einem gültigen Fahrradkennzeichen oder mit einem an dessen Stelle tretenden besonderen kantonalen Kennzeichen versehen ist. Fehlt dieses Kennzeichen beim Unfall (ist es z.B. an einem anderen Fahrzeug

angebracht), so entfällt die Versicherungsdeckung. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Kennzeichen mit Zustimmung seines Inhabers auf ein Fahrzeug der gleichen Kategorie übertragen werden kann (Art. 34, Abs. 4 VVV). Diesfalls gilt die Versicherung für das Fahrzeug, welches das Kennzeichen trägt.

In bezug auf den Deckungsumfang und die Deckungsbeschränkungen dieser Versicherung kann auf das zur gewöhnlichen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung Gesagte hingewiesen werden, das hier sinngemäss gilt. Eine Besonderheit von Bedeutung liegt darin, dass von der Haftpflichtversicherung für die den Fahrrädern gleichgestellten landw. Motorfahrzeuge auch Ansprüche aus der Verletzung und dem Tod von Mitfahrern auf dem Fahrzeug ausgeschlossen sind (vgl. Art. 70, Abs. 4

3. Ausnahme von der Versicherungspflicht

Von der gesetzlichen Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ein landw. Motorfahrzeug ist dessen Halter befreit, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist und in diesem auch nicht erscheint. Ohne vorgängigen Abschluss einer Versicherung darf aber ein solches Fahrzeug auch nicht ausnahmsweise, z.B. zur Fahrt auf der Strasse von einer Parzelle zur anderen, im öffentlichen Verkehr verwendet werden.

Verzeichnis der Inserenten

| Aebi Robert, Zürich | 172 |
|---|------------|
| Aebi Sugiez, Sugiez | 179 |
| • | 205 |
| AGROLA, Winterthur 210/U. | |
| Allpro, Muttenz | 172 |
| | 211 |
| APV, Ott Gebr. AG, Worb | 174 |
| Blaser & Co. AG, Hasle- | |
| • | S. 2 |
| | 206 |
| Bucher-Guyer AG, Nieder- | 100 |
| weningen | 180 |
| Buholzer J., Horw Bürgi AG, Gachnang | 206 203 |
| Bystronic AG, Burgdorf | 206 |
| Dezlhofer AG, Niederbüren | 172 |
| ERAG, Rüst E., Arnegg | 112 |
| 170/174/176/178/206/ | 208 |
| Ford Motor Company, Zürich | 175 |
| Forster & Bischof AG, | |
| Volketswil | 212 |
| Gelenkketten AG, Hergiswil | 202 |
| Griesser AG, Andelfingen 170/ | 176 |
| GVS, Schaffhausen | 169 |
| HARUWY, Romanel | 210 |
| Huber AG, Lengnau | 170 |
| Hürlimann AG, Wil | 182 |
| Junod Pneu-Shop, Pfäffikon | 201 |
| Kapp Erwin AG, Nassenwil | 174 |
| Kaufmann, Lömmenschwil | 178 |
| Kléber-Colombes AG, Zürich | 173 |
| Kréfina Bank AG, St. Gallen | 208 |
| Marolf W., Finsterhennen | 178 |
| Messer E. AG, Nieder- | 6 2 |
| bipp 207/U. Michelin AG, Genf | 177 |
| Miele AG, Spreitenbach | 171 |
| Müller AG, Bättwil | 176 |
| Neuhaus, Beinwil | 210 |
| Rohrer Marti AG, Regensdorf | 209 |
| Remsol AG, Zug | 178 |
| Rotaver AG, Lützelflüh | 202 |
| Rihs Rich., Safnern | 208 |
| Schaad Gebr., Derendingen | 176 |
| Studer AG, Ebikon | 208 |
| Teprotex, Regensdorf | 172 |
| Urech M., Villmergen | 202 |
| VLG, Bern | 204 |
| Waadt-Versicherungen, | |
| Lausanne | 204 |
| Wyss HR., Romanel | 210 |
| Zumstein AG, Zuchwil | 206 |
| | |